
Landkreis Eichstätt Gemeinde Großmehring

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 21 nach § 12 BauGB

Sondergebiet - „Off-Road Park am Demlinger Holz“ Großmehring

Bürgermeister der Gemeinde Großmehring

.....
(L. Diepold)

Vorhabenträger:

Fa. CCC Car-Cycle-Consult
Oberer Graben 45
85049 Ingolstadt

.....
(K. Sigl)

Planverfasser:

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

.....
(A. Rieder)

Begründung

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Stand: Vorentwurf vom 31.10.2014
Entwurf vom 16.06.2015
Planfassung vom 16.06.2015 zum Satzungsbeschluss vom 15.09.2015

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Grundlagen.....	2
2.1	Lage des Plangebiets.....	2
2.2	Beschaffenheit der Grundstücke	2
3.	Bodenordnende Maßnahmen	3
4.	Ziel der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.....	3
5.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
5.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013.....	4
5.2	Regionalplan Ingolstadt (Region 10)	4
6.	Planungsgebiet und Gegenstand der Bebauungsaufstellung.....	5
7.	Geplante Nutzungen	7
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, bauliche Ordnung	8
7.2	Off-Road Park	8
7.3	Modellsport	9
7.4	Electro-Trial	9
7.5	Bike Park	9
8.	Erschließung	9
8.1	Verkehrliche Erschließung	9
8.2	Wasserwirtschaft.....	9
8.3	Energieversorgung / Klimaschutz.....	10
8.4	Müllbeseitigung	10
9.	Maßnahmen zur Grünordnung, Natur und Landschaft / Artenschutz	11
9.1	Pflege- und Entwicklungskonzept	13
10.	Immissionsschutz.....	15
11.	Denkmalpflege / Altlasten.....	15
11.1	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
11.2	Altlasten	16
12.	Flächenbilanz	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan Modellsport / Bike Park	7
Abb. 2:	Pflege- und Entwicklungskonzept (Stand: 31.10.2014).....	14

1. Vorbemerkungen

Mit Bescheid vom 26. März 2014 Nr. 43-BV.-Nr.Az.610 hat das Landratsamt Eichstätt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großmehring für das Gebiet des Off-Road Park und Bike Park Großmehring genehmigt. Die Gemeinde Großmehring hat diese Genehmigung im kommunalen Amtsblatt Nr. 6/2014 öffentlich bekannt gemacht, so dass der Plan Wirksamkeit erreicht hat. Die betroffene Teilfläche der Flurnummer 1791/1 ist damit im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Benennung der Zweckbestimmungen Off-Road-Park, Bike-Park und Modellsport dargestellt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers Fa. CCC Car-Cycle-Consult (Oberer Graben 45, 85049 Ingolstadt) hat der Gemeinderat Großmehring in seiner Sitzung vom 27. Mai 2014, unter Kenntnisnahme des in der Sitzung vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplans, den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans nach § 12 BauGB für das Sondergebiet „Off-Road-Park am Demlinger Holz“ gefasst. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt auch die Teilfläche für einen von der Gemeinde Großmehring zu errichtenden Bike-Park.

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst gemäß 1. Flächennutzungsplanänderung eine Teilfläche der Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling mit einer Fläche von ca. 3,75 ha.

2. Grundlagen

2.1 Lage des Plangebiets

Das betroffene Grundstück Flurnummer 1791/1 Gemarkung Demling liegt in der freien Landschaft zwischen den Ortschaften Großmehring und Demling direkt westlich der Kreisstraße EI 45. Nächst gelegene Siedlungsgebiete sind:

- Demling ca. 1.200 m nördlich
- Großmehring ca. 1.400 m südlich
- Katharinenberg ca. 1.050 m nordwestlich
- Wohnhaus im Außenbereich ca. 700 m südöstlich

2.2 Beschaffenheit der Grundstücke

Bei der Teilfläche des betroffenen Grundstückes Flurnummer 1791/1 handelt es sich um einen abgeschlossenen Schroppenabbau, dessen Gesamtfläche, außer einer schmalen Teilfläche am südöstlichen Rand (Standort Bike Park der Gemeinde Großmehring) sowie einer am westlichen Rand des Abbaugbietes (laut Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991 Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91) festgelegten Sukzessions- und Gehölzfläche, innerhalb des Geltungsbereiches noch nicht rekultiviert ist. Die östlich außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Teilfläche wurde dagegen bereits rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zugeführt.

Von Nordosten nach Südwesten (Ingolstadt – Irnsing) überquert eine 220-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH (ehemals transpower GmbH) das Planungsgebiet. Östlich des Planungsgebietes verläuft parallel die Kreisstraße EI 45 Großmehring – Demling.

Im Norden sowie im Westen grenzt an den Geltungsbereich ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-253-1 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen*) teilweise auch als gesetzlich geschütztes Biotop nach Art. 13d BayNatSchG (alte Fassung) an. Diese Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan auch als Flächen für Hecken und Feldgehölze dargestellt und zudem als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

An die Biotope Nr. 7235-253-1 bis 3 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*), 7235-248-3 (*Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg*) und der Abgrabungsfläche grenzen allseits weitläufige Flächen für die Landwirtschaft an. Südöstlich ca. 270 m entfernt vom Geltungsbereich befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft (auch als Bannwald abgebildet), die ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-252-1 (*ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling*) enthält. Zudem befindet sich dort ein flächenhaftes Naturdenkmal („Demlinger Steinbruch „Königsbruch““).

Der gesamte Umgriff befindet sich in dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 03 – „Hochalb“ des Regionalplanes Region 10 Ingolstadt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die betroffene Teilfläche des Grundstückes 1791/1 Gemarkung Demling ist in Privatgrundbesitz und langfristig an den Vorhabenträger verpachtet. Die Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Pachtvertrag geregelt. Bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht veranlasst.

4. Ziel der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche des in Ziffer 1 genannten Flurstück 1791/1 der Gemarkung Demling zwischen Großmehring und Demling westlich der Kreisstraße EI 45. Die östliche Teilfläche des Grundstückes 1791/1 (zur Ackerfläche rekultivierter ehemaliger Steinabbau) verbleibt mit Ausnahme der Teilfläche für den Bike-Park im südlichen Abschnitt und eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche im nördlichen Abschnitt außerhalb des Geltungsbereiches.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Umwidmung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen in ein Sondergebiet für Freisportanlagen mit den Zweckbestimmungen

- 'Off-Road-Park' als Übungsgelände für unterschiedliche Fahrzeugtypen
- Bike-Park für Fahrräder
- Modellsportanlage

nach § 11 Abs. 2 BauNVO vorbereitet. Damit ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für einen Off-Road-Park mit Bike-Park und Modellsportgelände ermöglicht. Da für die Ausweisung eines Modellsportgeländes zwischenzeitlich kein Bedarf mehr besteht wird diese mögliche Nutzung vom Vorhabenträger nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll die nördliche Teilfläche des Off-Road-Geländes für Elektro-Trial (Geländefahrten in Schrittgeschwindigkeit mit elektrisch betriebenen Motorrädern) genutzt werden.

Dabei ist die Gültigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf 25 Jahre zeitlich befristet. Hochbaumaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.

Die zulässige Nutzungsintensität der einzelnen Teilanlagen (Betriebszeiten etc.) wird im gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan durch Aufstellung einer Benutzungsordnung geregelt.

5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Die Gemeinde Großmehring liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Regensburg – Ingolstadt – München innerhalb dem Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes der Stadt Ingolstadt, wobei Großmehring zusammen mit Kösching (Doppelort) als Unterzentrum ausgewiesen ist.

Bezüglich der nachhaltigen sozialen und kulturellen Infrastruktur gibt das LEP 2013 in seinen Zielen und Grundsätzen vor:

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung:

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft:

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche:

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

5.2 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

Bezüglich der Gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus (Fassung vom 05.03.2012) formuliert der Regionalplan Ingolstadt für das Unterzentrum Großmehring folgende Grundsätze und Ziele:

B IV 4.3:

(G) Das Mountainbiken soll vor allem auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist.

B IV 4.9.4:

(G) Die Belange des Tourismus und der Erholung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

In ökologisch wertvollen Teilen der Landschaft sollen Erschließungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

B IV 4.9.5:

(Z) Tourismus und Erholung sollen so umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Punktueller Erschließungs- und gestalterische Maßnahmen sollen nur dort vorgesehen werden, wo ökologische und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Verkehrserschließung gesichert ist und eine unzumutbare Lärmbelastigung anderer Erholungssuchender nicht zu befürchten ist.

Parkplätze sollen nur schwerpunktmäßig und so angelegt werden, dass ökologische Funktionen, das Landschaftsbild und insbesondere Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden und eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Sie sollen möglichst mit Zusatzeinrichtungen kombiniert und am Ausgangspunkt von Rundwander- und Radwanderwegen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 03 – „Hochalbm“. Entsprechend dem Regionalplan (Anhang 1 zu Kap. B I Natur und Landschaft) sind dabei für den Landschaftsraum nördlich Großmehring keine vordringlichen Funktionen genannt. Es soll jedoch, bezogen auf den betroffenen Standort des ehemaligen Abbaugeländes, auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

- *Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.*
- *Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.*
- *Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.*
- *Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.*
- *Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.*

Da die vorhandenen Biotopstrukturen des ehemaligen Abbaugeländes, innerhalb des aus menschlicher Nutzung entstandenen Sekundärlebensraumes, erhalten bleiben und mit der geplanten Nutzung des Off-Road-Betriebes eine dem Biotoptyp entsprechende Lenkung der Sukzession stattfindet kann den genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durch entsprechende Festsetzungen im vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan Rechnung getragen werden, so dass das geplante Vorhaben den Zielen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht entgegen steht.

Regionale Grünzüge, regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete sowie Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind nicht tangiert.

6. Planungsgebiet und Gegenstand der Bebauungsaufstellung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundfläche der in Ziffer 1 genannten Flurnummer in einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 3,75 ha als Sondergebiet für Freisportanlagen (incl. der festgelegten Sukzessions- und Gehölzflächen als Rekultivierungsmaßnahme aus dem Genehmigungsbescheid zum ursprünglichen Schropfenabbau).

Die Vorhabenfläche liegt westlich gegenüber dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch“ und ist über die Kreisstraße EI 45 direkt erschlossen. Das Off-Road-Gelände ist nach Osten hin mit einem Sicht- und Lärmschutzwall abgegrenzt und durch den ehemaligen Gesteinsabbau im Wesentlichen in drei Plateaus mit dazwischen liegenden unterschiedlich ausgebildeten Terrassenkanten gegliedert. Die vorgesehenen Fahrstrecken sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen weitestgehend in der bestehenden Form genutzt werden. Im Westen begrenzt die ehemalige Abbaukante des Gesteinsabbaus als offene Geröllböschung das Gelände an das sich westlich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-253-1 (*Halbtrockenrasen mit niederdalartigen Gehölzbeständen südlich Demling*) der Biotopkartierung Landkreis Eichstätt anschließt.

Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenneT TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruches. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für einen Bike Park vorgesehen ist. Die benachbarte Grundstücksfläche bis zur östlich verlaufenden Kreisstraße EI 45 wird außerhalb des Geltungsbereiches ackerbaulich genutzt.

Die Firma CCC Car-Cycle-Consult plant in Kooperation mit dem Allradverband im Norden von Großmehring einen Outdoor- und Offroad Schulungspark zu betreiben. Um der steigenden Nachfrage in einem innovativen Geschäftsfeld Rechnung zu tragen, hat die Fa. CCC beschlossen auf dem ehemaligen Schropfenabbauengelände zwischen Großmehring und Demling (Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling) einen Off-Road-Park, der vorwiegend für Trainings- und Schulungszwecke genutzt werden soll, in Betrieb zu nehmen. Dabei werden überwiegend die im ehemaligen Steinbruch vorhandenen Fahrspuren als nutzbare Strecken für den Fahrbetrieb mit unterschiedlichen Ausbildungen und Neigungsverhältnissen verwendet. Zur Offenhaltung

des Geländes und Verdrängung der invasiven Goldrute können einzelne Fahrstrecken innerhalb des Geländes verlegt bzw. wieder aufgelassen werden.

Die ursprünglich geplante Nutzung einer Teilfläche im Norden des Areals für Modellsport entfällt. Diese Teilfläche wird nun mit der Nutzung als Elektro-Trial-Gelände (Geländefahrten in Schrittgeschwindigkeit zur Fahrzeugbeherrschung mit elektrobetriebenen Motorrädern) belegt. Auch hierzu werden überwiegend die vorhandenen Fahrstrecken verwendet bzw. innerhalb des Goldrutenbestandes geführt um dessen weitere Ausbreitung zu unterbinden.

Zusätzlich soll im Südosten des Geländes ein Bike Park für Jugendliche mit Geländefahrrädern als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring errichtet werden. Dabei wird in der dreiecksförmigen Teilfläche östlich des Schutzwalles um den Offroad Park durch Erdmodellierungen eine ca. 200 m lange und 1 m breite Fahrbahn mit Sprunghügeln und Steilkurven für Mountainbikes und Freebikes errichtet. Da davon auszugehen ist, dass der Bike-Park häufiger von einer größeren Anzahl von Personen besucht wird, deren Kreis nicht definierbar ist, wird diese Nutzung im Südosten außerhalb des arrondierten Off-Road-Geländes angesiedelt.

Um diese Inhalte zu ermöglichen, wurde die Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der 1. Flächennutzungsplanänderung in ein Sondergebiet für Freisportanlagen umgewidmet. Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abb. 1: Lageplan der Nutzungen

7. Geplante Nutzungen

Den geplanten Outdoor- und Offroad-Schulungspark sollen in erster Linie die Fahrzeugindustrie, deren Zulieferer sowie der Zubehörhandel und Eventagenturen als Kunden nutzen. Dabei werden die bereits bestehenden Fahrstrecken innerhalb des Geländes ohne weitere Veränderungen genutzt, so dass die bislang ungenutzten Flächen zwischen den Fahrstrecken auch weiterhin der natürlichen Entwicklung vorbehalten sind. Zur Bekämpfung der invasiven Ausbreitung von Neophyten (Goldrute, Robinie) sind Streckenumlegungen in diese Vegetationsbestände hinein möglich; im Gegenzug können einzelne Fahrstrecken auch wieder gesperrt werden um eine neu beginnende Sukzession auf offenem Rohboden zu ermöglichen. Entsprechend einem Truppenübungsplatz (in der Regel hochwertiger Sekundärbiotop) kann eine geringfügig wechselnde Fahrgassennutzung die Sukzession dynamisch halten, wobei der Vegetationsentwicklung durch nicht zu befahrende Bereiche immer ausreichend Raum zu lassen ist.

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, bauliche Ordnung

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Gesamtgelände ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Off-Road-Park“, „Elektro-Trial“ und „Bike-Park“ festgesetzt. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Zweckbestimmung „Modellsport“ entfällt.

Ein Maß der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt, da neben dem bereits vorhandenen Bauwagen und dem mobilen WC keine weiteren baulichen Maßnahmen zulässig sind. Ausgenommen sind hiervon notwendige Holzbauten zum Betrieb der Anlagen (z. B. Bauwagen/Schuppen für Veranstaltungsleitung, Podeste, Rampen, Schikanen in den Fahrgassen). Notwendige Toilettenanlagen und Zelte (Catering oder Ausstellungsfahrzeuge) für Veranstaltungen werden immer nur für die jeweiligen Veranstaltungstage angemietet. Als Standort dieser Anlagen sowie Pkw-Parkplatz dient nur die Schotterfläche, an dem derzeit mit einer Schrankenanlage gesicherten, südlichen Eingang. Um eine Fremdnutzung des Geländes zu verhindern ist entlang der Südgrenze die Erstellung einer Zaunanlage mit Tor (max. 1,80 m hoch zulässig) vorgesehen.

7.2 Off-Road Park

Der Outdoor- und Offroad-Park wird vorwiegend für Trainings- und Schulungszwecke genutzt; alle Gruppen fahren grundsätzlich unter Anleitung vom Allradverband ausgebildeter und zertifizierter Instruktooren, so dass keine unregelmäßige Nutzung des Geländes stattfindet. Motorsportliche Veranstaltungen werden vom Betreiber nicht zugelassen. Die Nutzungszeiten werden über eine **Benutzungsordnung** beschränkt auf:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00
- Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen finden keine Veranstaltungen jeglicher Art sowie kein Fahrbetrieb statt.

Auf dem Gelände sind max. 15 Fahrzeuge im Fahrbetrieb zugelassen (ausgenommen elektrobetriebene Fahrzeuge). Grundsätzlich werden nur nach der StVO homologierte Fahrzeuge auf dem Gelände bewegt (Ausnahmen Prototypen / Bedingung EU 4/5/6 Norm). Bei 5 Fahrzeugen wird immer ein Instrukteur zugeteilt. In den Übungsbereichen wird mit Schrittgeschwindigkeit bis max. 10 km/h gefahren und auf den Verbindungsstrecken die Geschwindigkeit auf ein Maximum von 30 km/h limitiert. Die Fahrzeugpflege und -betankung findet nicht am Gelände sondern an Tankstellen statt. Die jahreszeitliche Nutzung ist im Wesentlichen auf die Monate März bis Oktober beschränkt, von November bis Februar können maximal 4 Winterveranstaltungen stattfinden. Die Nutzung durch Privatpersonen findet überwiegend am Wochenende statt, eine Belegung an den Werktagen erfolgt in erster Linie für Test- und Schulungszwecke. Während der Sommerperiode sind neben dem Normalbetrieb jährlich maximal 20 Eventveranstaltungen (z. B. mit Segway-Fahren, Geo-Cachen oder Bogenschießen auf dem Gelände mit Bustransfer für Nutzer) mit Verlängerung der Geländenutzung zum Veranstaltungsausklang ohne Fahrbetrieb bis 20:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen mit einer Nutzung über 20:00 Uhr hinaus sind nur ein Abstimmung mit der Gemeinde Großmehring zulässig.

Eine Campingnutzung ist auf dem Gelände nicht zugelassen.

Eine Motorradnutzung ist nicht vorgesehen (ausgenommen Elektro-Trial für elektrobetriebene Motorräder), dafür steht das Moto-Cross-Gelände im Gemeindegebiet des Marktes Manching zur Verfügung.

7.3 Modellsport

Die entsprechend der 1. Flächennutzungsplanänderung ursprünglich auf dem Gelände vorgesehene Zweckbestimmung wird nicht weiter verfolgt; die vorgesehene Nutzung entfällt.

7.4 Electro-Trial

Der nördliche Abschnitt des Geländes wird der Nutzung für Elektro-Trial zur Verfügung gestellt. Beim Trial werden Motorräder (hier: nur elektrobetriebene Fahrzeuge) mit hoher Geschicklichkeit und Fahrzeugbeherrschung im Gelände bewegt ohne die Füße auf den Boden zu setzen. Es ist der Versuch (engl. Trial) schwierigste Geländepassagen mit dem Motorrad fehlerfrei zu bewältigen. Im Vordergrund steht beim Trial die Maschinenbeherrschung in den „Sektionen“ genannten Wertungsprüfungen (Definition lt. ADAC Motorsport, Stand 31.10.2013).

7.5 Bike Park

Der Bike Park für Jugendliche mit Geländefahrrädern wird als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring errichtet. Die außerhalb der herzustellenden Fahrstrecke nicht genutzten Randflächen unterliegen einer extensiven Grünflächenpflege um den Gehölzaufwuchs zu verhindern. Als Nutzungszeiten (bis zu 30 Jugendliche mit Fahrrädern pro Tag) werden festgelegt:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 20:00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 9:00 bis 17:00 Uhr

Die Benutzung des Bike-Parks als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring ist mit der Benutzungsordnung des Vorhabenträgers für den Off-Road-Park nicht geregelt.

8. Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Freisportanlagen erfolgt über den vorhandenen Flurweg Fl.Nr. 1907 im Süden des Geltungsbereiches mit direkter Anbindung an die Kreisstraße EI 45. Zur Sicherung der Erschließung wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes ein Gestattungsvertrag zur Wegenutzung mit der Teilnehmergemeinschaft Großmehring geschlossen.

Entsprechend dem Hinweis des Landratsamtes Eichstätt sind an der Ausfahrt zur Kreisstraße EI 45 Sichtfelder von 140 x 10 m zu beachten – die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Sichtfelder sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan nachrichtlich dargestellt.

Als Standort der zugelassenen mobilen Anlagen (Bauwagen, Sanitäreinrichtungen) sowie der Pkw-Parkplätze dient nur die Schotterfläche, an dem künftig mit einer Zaunanlage mit Tor gesicherten, südlichen Eingang.

8.2 Wasserwirtschaft

Der Standort besitzt keine Trinkwasserversorgung und keine Anlagen zur Abwasserentsorgung. Notwendige Toilettenanlagen und Zelte (Catering oder Ausstellungsfahrzeuge) für Veranstaltungen werden neben dem bereits vorhandenen mobilen WC immer nur für die jeweiligen Veranstaltungstage angemietet.

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt in Teilen über einen nördlich unterhalb des Maststandortes gelegenen dauerhaft ausgebildeten Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Zusätzlich kann über die freien Flächen versickert werden, da mit dem Vorhaben keinerlei wasserundurchlässige Flächenbefestigung verbunden ist. So

wird auch das anfallende Niederschlagswasser der PKW-Stellplätze über den belebten Oberboden breitflächig versickert.

Die auf der Flurnummer 1791/1 vorhandene 2m mächtige Filterschicht zum Schutz des Grundwassers wurde gemäß Genehmigungsbescheid für den Gesteinsabbau vom 27.09.1989 aufgebracht. Sie darf durch Geländemodellierungen und den Fahrbetrieb in ihrer Funktion und Mächtigkeit nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden; Abgrabungen innerhalb des Geländes sind daher nicht zulässig.

8.3 Energieversorgung / Klimaschutz

Von Nordosten nach Südwesten überspannt die mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene 220-kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing, Ltg. Nr. B96 der TenneT TSO GmbH (ehemals transpower GmbH) das Planungsgebiet. Die Leitungsschutzzone beträgt beidseits der Leitungssachse 40m. Der Gittermast Nr. 10 dieser Leitung steht innerhalb des Geltungsbereiches am Westrand des ehemaligen Abbaugeländes auf einem nicht abgebauten Geländesporn. Mit Schreiben vom 09.09.2012 der transpower Stromübertragungs GmbH und vom 01.03.2013 der TenneT TSO GmbH wurde der geplanten Nutzungsänderung des Geländes als Off-Road-Park bereits zugestimmt. Diese Zustimmung wurde unter der Auflage erteilt, *dass um den Gittermast Nr. 10 ein Anfahrerschutz mittels Leitplanke in doppelter Höhe rund um den Mast in 2 m Abstand zur Mastkonstruktion angebracht wird.* Diese Schutzmaßnahme ist festgesetzt. Anpflanzungen innerhalb der Leistungsschutzzone der Freileitung müssen mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abgestimmt werden.

Eine dauerhaft eingerichtete Stromversorgung besteht für den Standort nicht. Eine ggf. notwendige Stromversorgung wird für die einzelnen Veranstaltungen über mobile Aggregate sicher gestellt.

Für den Fahrbetrieb werden überwiegend elektrobetriebene Fahrzeuge verwendet, um den Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB gerecht zu werden.

8.4 Müllbeseitigung

Eine Bereitstellung von Abfällen zur turnusgemäßen Abholung durch den örtlichen Abfallentsorgungsbetrieb findet auf dem Gelände des Off-Road Park nicht statt. Anfallende Abfälle werden vom Vorhabenträger bzw. dem jeweiligen Nutzer des Geländes entsorgt. Für den Bereich des Bike-Parks obliegt dies der Gemeinde Großmehring.

9. Maßnahmen zur Grünordnung, Natur und Landschaft / Artenschutz

Nachfolgend sind die bestehenden Verhältnisse von Natur und Landschaft beschrieben; im Detail wird auf die Darstellungen im Umweltbericht verwiesen.

Die als Sondergebiet für Freisportanlagen umgewidmete Fläche liegt auf der Strecke zwischen Großmehring und Demling westlich der Kreisstraße EI 45. Das betroffene Grundstück liegt am Rand großflächig genutzter Ackerlagen; gliedernde Vegetationselemente sind angrenzend an den Geltungsbereich im Norden und Westen (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-253-1 „*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*“) vorzufinden. Das Landschaftsbild ist zudem vom im Südosten liegenden „Demlinger Holz / Demlinger Steinbruch“ geprägt.

Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenneT TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruches. Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Weitere Wasserdurchfahrten entstehen bei Regenwasserzusammenfluss innerhalb einzelner Strecken, sind jedoch nicht dauerhaft vorhanden.

Der Vegetationsbestand zwischen den unbefestigten, aus dem anstehenden Kalkschotter gebildeten Fahrstrecken, wird von ruderalen Staudenfluren (Goldrute, Brombeeren) und Altgrasbeständen mit Gehölzsukzession (Weiden, Pappeln, Robinien) gebildet. Dichtere Gehölzbestände stocken auf Teilflächen im Zentrum des Geländes und um den Mast der Hochspannungsfreileitung. An der südwestlichen Ecke des Geländes ragt ein Feldgehölz als Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 7235-253-1 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling) in den Vorhabenbereich hinein. Die westliche Abbauböschung ist nördlich des Maststandortes der Hochspannungsfreileitung als offene Sand- und Geröllböschung ausgebildet während südlich des Maststandortes Ruderalfluren mit Gehölzen (Schlehen) die Böschungsfäche bedecken. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten und ist mit einer dichten Goldrutenflur bewachsen. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für den Bike Park vorgesehen ist.¹

Flächen der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Eichstätt sind im Weiteren Umgriff der geplanten Gebietsausweisung im Westen und Norden (Biotop Nr. 7235-248-3 „*Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg*“, 7235-253-1-3 „*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*“) sowie im „Demlinger Steinbruch“ (Biotop Nr. 7235-252-1 „*ND Demlinger Steinbruch südlich von Demling*“) vorzufinden.

Zur Beurteilung der Betroffenheit vorhandener Arten wurde bereits zur 1. Flächennutzungsplanänderung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) erarbeitet, die zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan nochmals angepasst wurde. Die demnach notwendigen Vermeidungs-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.

Laut der saP der Ökologisch-Faunistischen Arbeitsgemeinschaft ÖFA liegen für diesen Bereich *aus der Artenschutzkartierung des Landesamt für Umwelt (TK 7235) faunistische Erhebungsdaten vor, deren Lebensraumabgrenzungen sich zum Teil auch auf den Vorhabenbereich des Offroad-Geländes erstrecken:*

¹ ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

- ASK-Nr. 282 – Lebensraumnachweis Laubwald: Vögel (Dorngrasmücke, Neuntöter)
- ASK-Nr. 516 – Lebensraumnachweis Abbaugelbiet: Vögel, Heuschrecken, Reptilien, Pflanzen (u.a. Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Zauneidechse)
- ASK Nr. 526 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis
- ASK Nr. 527 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis, Helm-Knabenkraut
- ASK Nr. 540 – Punktnachweis Magerrasen: Frühlings-Enzian²

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSPView 2.0) für den Landkreis Eichstätt stuft den Geltungsbereich als regional bedeutsames *Abbaugelbiet nordwestlich des Demlinger Steinbruchs ein*. Das daran angrenzende Biotop Nr. 7235-253-1 wird als überregional bedeutsam (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*) bewertet während die Biotope Nr. 7235-253-3 und Nr. 7235-253-2 nördlich der Vorhabenfläche als regional bedeutsam (*Wärmeliebende Säume nördlich des Magerrasenkomplexes südlich von Demling*) eingestuft werden. Zudem wird die ASK-Fläche Nr. 7235-0103 als überregional bedeutsam beurteilt.

Im Planungsgebiet sind zudem keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich der Donauaue südlich von Großmehring – FFH-Gebiet Nr. 7136-304.06 *Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg*.

Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um die *Donauaue zwischen Lechmündung und Ingolstadt (Nr. 7231-471.02)*, welches in ca. 10,2 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegt.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet um die notwendigen Ausgleichsflächen festzusetzen. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob das „*vereinfachte Vorgehen*“ angewendet werden kann. Dabei wurde unter Abhandlung der dafür vorgesehenen „*Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise*“ (Leitfaden S. 6/7 – Abb. 2) ermittelt, ob die Anwendung des vereinfachten Vorgehens in vorliegendem Planungsfall angebracht ist und eine differenzierte Ausgleichsflächenermittlung entbehrlich ist. Da der Status quo der Geländeoberfläche nicht geändert und keine Flächenbefestigung vorgenommen werden soll, ist kein ausgleichspflichtiger Eingriff entsprechend den Kriterien des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ anzusetzen.

Um die betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Fahrbetrieb im Off-Road-Park und im neu zu schaffenden Bike-Park zu kompensieren stellt der Vorhabenträger außerhalb der genutzten Anlagen eine ca. 1.000 m² große Teilfläche nordöstlich des Schutzwalles zur Vegetationsentwicklung über die natürliche Sukzession mit Initialpflanzung dornenreicher Sträucher zur Verfügung.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens gibt als Vermeidungsmaßnahmen aus der 1. Flächennutzungsplanänderung vor:

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen (1. März bis 30. September).

² ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

- *V1: Die westliche Böschung des ehemaligen Steinabbaus nördlich des Maststandortes bleibt mit offenen Sand- und Geröllflächen als Lebensraum für Reptilien und Insekten erhalten und der Sukzession überlassen. Gehölzanflug wird regelmäßig (alle 5-10 Jahre) beseitigt. Insgesamt soll ein lückig bewachsener, reich strukturierter Magerstandort geschaffen und erhalten werden.*
Zur Sicherung dieser Maßnahme ist die genannte Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: festgelegte Sukzessions- und Gehölzfläche als Rekultivierungsmaßnahme gem. Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991 Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91 zum ehemaligen Schroppenabbau) festgesetzt.
- *V2: Durchführung von Pflege- und Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen und des Angebotes an Brutplätzen außerhalb der Störzonen von Bike-Park und Modellsportgelände innerhalb des Off-Road-Geländes (Entnahme einzelner Weiden, Neupflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose) sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles (ergänzende Pflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose; ggf. Entwicklung blütenreicher Staudenflur am Osthang des Walles und der östlich angrenzenden Fläche – Flächenumfang ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzulegen). Durch diese Maßnahmen wird das Brutplatz- und Nahrungsangebot für Gebüschbrüter erhöht, so dass die auftretenden Störungen durch den Betrieb im Randbereich des Geländes (Bike-Park, Modellsport) durch eine Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt minimiert werden können. Gegenüber dem westlich angrenzenden Biotop ist bei Bedarf eine Einfriedung (Art und Notwendigkeit wird im Bebauungsplanverfahren entschieden) vorgesehen.*
Zur Sicherung dieser Maßnahme ist zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet worden (vgl. Ziffer 9.1). Bezüglich der Maßnahme V2 wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Darstellungen zur Flächennutzungsplanänderung
 - die Nutzung für Modellsport entfällt und durch Elektro-Trial ersetzt wird.
 - östlich des Schutzwalles eine ca. 1.000 m² große Ausgleichsfläche festgesetzt wird.
 - eine Einfriedung nach Westen hin nicht vorgesehen wird um die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten; die Abgrenzung des nutzbaren Areals ist über die westseitige Einschnittsböschung des ehemaligen Schroppenabbaus in ausreichendem Maße gewährleistet.
 - die Biotoppflege sowie punktuelle Neupflanzungen in regelmäßigen Ortsbegehungen mit dem LBV festgelegt werden.
- *V3: Pflanzung einer Hecke als Sicht- und Lärmschutz gegenüber dem Modellsport-Gelände zum nördlich angrenzenden Waldrand bzw. zur Schießbahn hin.*
Auf die Abpflanzung des Areals nach Norden hin wird in Abstimmung mit der UNB Eichstätt und dem LBV (Kreisgruppe Eichstätt) verzichtet um eine Beeinträchtigung bzw. Beschattung der dortigen Offenlandstrukturen und Trockenrasenbeständen zu vermeiden. Alternativ wird im Bereich des nördlichen Walles der sukzessiven Gehölzentwicklung Raum gegeben, die bei Bedarf auch wieder zurück geführt werden kann.
- *V4: Die angegebenen zeitlichen und räumlichen Einschränkungen sind einzuhalten.*
Die Einschränkungen zur Nutzung des Geländes werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

9.1 Pflege- und Entwicklungskonzept

In Zusammenarbeit mit dem LBV Kreisgruppe Eichstätt wurde zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans ein Pflege- und Entwicklungskonzept mit nachfolgenden Maßnahmen erarbeitet.



Abb. 2: Pflege- und Entwicklungskonzept (Stand: 31.10.2014)

Im gesamten Geltungsbereich gilt:

- Kein Durchführen von sportlichem Fahren mit Crossfahrzeugen aller Art sowie
- Kein Befahren der Trockenrasenreste (Einbringen von Baumstämmen, Wurzelstöcken oder Steinen zur Abgrenzung und Sicherung der Flächen) sowie der westlichen Hangbereiche (temporäre Nutzung zur Offenhaltung einzelner Böschungsabschnitte möglich).

Für die jeweils betroffenen Flächen gilt:

- Sukzessive Gehölzentwicklung auf der Ausgleichsfläche östlich des Schutzwalles mit Initialpflanzung einzelner Hunds- oder Essigrosen
- Mähabschnitte von 5 m Breite am östlichen Wall im Bereich mit kürzerer Vegetation, abwechselnd 2x jährlich mähen sowie Anlegen je eines Steinhauens für Zauneidechse pro Abschnitt
- Verzicht auf Abpflanzung im Norden; dafür gelenkte Sukzession mit Gehölzentwicklung auf nördlichem Teil des Umgrenzungswalles
- aufkommenden Gehölzaufwuchs (Robinie, Birke, Pappel, Weiden, Hartriegel) immer wieder punktuell entfernen
- Erhalt des Gehölzbestandes im Südwesten
- vorhandene Trockenrasenbestände vor weiterer Ausdehnung der Goldrute schützen bzw. Goldrute vor Blüte mähen
- durch Mahd vor der Blüte weitere Ausbreitung der Goldrute vermeiden (2x jährliche, tiefe Mahd, Ende Mai und Mitte August und Beseitigung des Schnittgutes)
- Beibehalten flacher Gewässermulden, welche durch Fahrspuren oder durch hangabfließendes Wasser (bei Regen etc.) entstanden sind
- Vorhandene Wegeabschnitte in der Ausgleichsfläche des ehemaligen Schroppenabbaus zur Offenhaltung der Rohbodenflächen temporär befahren

10. Immissionschutz

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde von der Firma CCC Car Cycle Consult zur 1. Flächennutzungsplanänderung beauftragt, Schallimmissionsmessungen bei Betrieb der Trainingsanlage durchzuführen. Die beiliegende Schalltechnische Untersuchung vom 06.03.2013, überarbeitet am 02.08.2013 beinhaltet neben den Lärmwirkungen des Off-Road Geländes auch den ursprünglich geplanten Modellsportbetrieb und zeigt folgendes Ergebnis auf:

Die Ortschaft Katharinenberg liegt ca. 1.050 m nordwestlich und die Ortschaft Demling liegt ca. 1.200 m nördlich des Trainingsgeländes. Das Trainingsgelände steigt nach Norden und nach Nordwesten hin um ca. 20 m an und ist in Richtung der Ortschaften Katharinenberg und Demling weitgehend abgeschirmt. Nach Süden hingegen läuft das Gelände nahezu eben aus und eine Abschirmung durch die Topografie (Erhebung des Kalkbergs) ist lediglich für den nordwestlichen Bereich von Großmehring gegeben nicht jedoch für den Bereich östlich der Kreisstraße EI 45.

Zusammenfassend hat die hier vorliegende schalltechnische Untersuchung ergeben, dass die durch die Trainingsbetrieb im Offroad- und Outdoor-Park verursachten und an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in Großmehring, Katharinenberg und Demling wirksamen Beurteilungspegel die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm und 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile einhalten bzw. deutlich unterschreiten.³

Dabei ist als Vorbelastung der Landschaft die vorhandene Lärmbelastung der im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Tontauben-Schießanlage (Nutzung jeden zweiten Samstag) zu berücksichtigen.

Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ist die Modellsportnutzung nicht mehr vorgesehen und entfällt somit als mögliche Lärmquelle. Alternativ wird die nördliche Teilfläche für Elektro-Trial vorgesehen. Da hierfür ausschließlich elektrisch betriebene Motorräder mit geringer Lärmwirkung eingesetzt werden ist von keiner Erhöhung der Emissionen auszugehen, so dass die Grundaussagen der schalltechnischen Untersuchung aus der Flächennutzungsplanänderung weiterhin Gültigkeit besitzen.

11. Denkmalpflege / Altlasten

11.1 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2014) sind in dem Geltungsbereich keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind einige bekannte Bodendenkmäler vorhanden, insbesondere:

- D-1-7235-0068: Fort Prinz Karl, Verteidigungsanlage des äußeren Gürtels der ehem. Festung Ingolstadt

Da im gesamten Geltungsbereich ein großflächiger Gesteinsabbau stattgefunden hat, sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht mehr gegenwärtig.

Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht bekannt.

³ TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, 2013, geändert 02.08.2013

Es befinden sich jedoch folgende Baudenkmäler im engeren Umfeld des Gebietes, die jedoch nicht betroffen sind:

- D-1-76-129-18: Fort „Prinz Karl“
- D-1-76-129-13: Mariensäule

11.2 Altlasten

Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

12. Flächenbilanz

Flächenermittlung aus digitaler Plangrundlage in CAD:

Flächenbilanzierung Stand: 31.10.14 (in m ²)		
Verkehrsflächen im Off-Road Park		11.300
Grünflächen im Off-Road Park		9.500
Ausgleichsfläche des ehemaligen Schroppenabbau		7.850
östlicher Schutzwall		6.600
Fläche "Bike-Park"		1.550
zu erhaltender Gehölzbestand		600
Parkplatz am Bike-Park		100
Ausgleichsfläche A 2		1.000
Gesamtumfang		<u>37.500</u>

Ingolstadt, 31.10.2014, 16.06.2015

Nadin Michler
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Alois Rieder
Landschaftsarchitekt

L:\A239-2 B-Plan Off Road Park\text\Berichte\Begründung\20150616_Begründung_BP_Satzung.docx